001 K 7/23

Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11.02.2027, 10:30 Uhr,
Sitzungssaal E 4 - 05, Ostenstr. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheda-Wiedenbrück, Blatt 10753,
BV lfd. Nr. 1
365,40/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheda, Flur 20, Flurstück 316, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schulenburg Nr. 34, Größe: 600 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß (103,74qm) dem Keller und der Garage, sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10752 und 10754).
Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer. Dies gilt nicht für den fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 103,74 qm Wohnfläche im ersten OG eines zweigeschossigen Wohngebäudes mit 3 Wohneinheiten.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Garderobe/WC, Flur, einem

Balkon und zugehörigem Garagenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

124.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.